

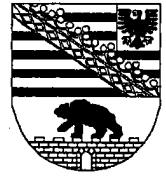
Abschrift

Eingang 16.3.05

Dr. Christoph Kunz
Rechtsanwalt

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



1 L 159/05
4 A 194/04 MD

Beschluss

in der Verwaltungsrechtssache

der irakischen Staatsangehörigen

**Kläger und
Antragsteller,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunz, Friedrich-Schneider-Straße 71,
06844 Dessau (Az.: 7/04),

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg (Az.: 5 081 350-438),

**Beklagte und
Antragsgegnerin,**

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf (Az.: 5 081 350-438),

w e g e n

Widerrufs
- Zulassung der Berufung -.

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat - hat am 8. März 2005 beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 4. Kammer - vom 27. Januar 2005 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist nicht nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Der von den Klägern aufgeworfenen Fragestellung,

„ob § 73 Abs. 2 a AsylVfG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung im Hinblick auf Art. 3 GG dahin gehend auszulegen ist, dass in Fällen, in denen bereits vor dem 1. Januar 2005 seit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Asylanerkennung bzw. Feststellung des Abschiebungshindernisses drei Jahre vergangen waren, ohne dass ein Widerruf erfolgte bzw. lediglich ein Widerruf ausgesprochen wurde, der später von der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben wurde, nunmehr ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung bzw. der Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG besteht“,

fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit, weil sich die Rechtsfrage durch Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschrift ohne weiteres beantworten lässt.

Der durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, 1950) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu eingeführte § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG schreibt vor, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren, seitdem eine Anerkennung als Asylberechtigter oder eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG unanfechtbar geworden ist, von Amts wegen zu prüfen ist, ob Widerrufs- oder Rücknahmegründe i. S. des § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, steht eine spätere Entscheidung hierüber im Ermessen des Bundesamtes (§ 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG).

Diese Neuregelung ist auf die in der Fragestellung aufgezeigten sog. Altfälle nicht anwendbar. Zwar hat das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegebene Sach- und Rechtslage abzustellen. Für die gerichtliche Prüfung von Widerrufsentscheidungen, die noch nach alter Rechtslage erlassen worden sind, ist dagegen die im Zeitpunkt ihres Erlasses gegebene Rechtslage (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) weiterhin maßgeblich. Auf die sich aus § 73 Abs. 2 a AsylVfG ergebenden Anforderungen an eine Widerrufsentscheidung ist die gerichtliche Prüfung nicht zu erstrecken. Diese Neuregelung findet mangels Anhaltspunkte für eine entgegenstehende Regelungsabsicht des Normgebers auf bereits abgeschlossene Verwaltungsverfahren keine Anwendung mehr (vgl. hierzu VGH Mannheim, U. v. 28.05.1991 - A 16 S 2357/90 - m. w. N., DVBl. 1991, 1093; VG Karlsruhe, U. v. 17.01.2005 - A 2 K 12256/03 -). Eine abweichende Auslegung würde auch keinen Sinn machen: Der noch unter der alten Rechtslage gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergangene (gebundene) Widerruf würde den Anforderungen des § 73 a Abs. 2 a AsylVfG nicht entsprechen und damit von vornherein fehlerbehaftet sein, obwohl während der Durchführung des Widerrufsverfahrens die Bestimmung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG nicht existierte und damit weder für die darin vorgesehene Prüfung nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennungsentscheidung noch für eine Ermessensentscheidung Raum war.

Nach alledem bleiben die nach altem Recht wirksam vorgenommenen behördlichen Verfahrensabschnitte von der Neuregelung des § 73 a Abs. 2 a AsylVfG unberührt. Dabei ist die Entscheidung des Gesetzgebers, die unter die Neuregelung des § 73 a Abs. 2 a AsylVfG fallenden Ausländer durch die Ermessensregelung des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG zu privilegieren, es bei den Altfällen dagegen bei der (gebundenen) Entscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu belassen, in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Es ist dem Normgeber angesichts des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums unbenommen, abgeschlossene Verwaltungsverfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie von einer Rechtsänderung unberührt zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG, 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Benndorf

Engels

Stubben